

RS OGH 2000/9/20 IVZR203/99

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.09.2000

Norm

VersVG §16

VersVG §20

Rechtssatz

Das Rücktrittsrecht des Versicherers setzt eine Verletzung der Anzeigeobligenheit durch den Versicherungsnehmer voraus. Ausreichende Kenntnis des Versicherers vom Rücktrittsgrund verlangt deshalb ausreichende Kenntnis von einer solchen Obliegenheitsverletzung; seinen Rücktritt auf einen bloßen Verdacht hin auszuüben, ist der Versicherer nicht gehalten.

Entscheidungstexte

- IV ZR 203/99
Entscheidungstext BGH (D) 20.09.2000 IV ZR 203/99
Veröff: VersR 2000,1486

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:2000:RS0114466

Dokumentnummer

JJR_20000920_AUSL000_0040ZR00203_9900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at